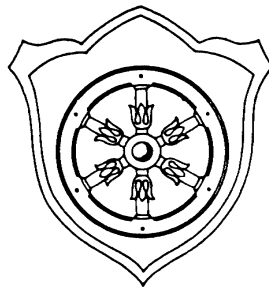


Benutzungsordnung und Entgeltbestimmung

**für den Vortragsraum im Schöfflerhaus,
EG links, Schöfflerplatz 1,
64579 Gernsheim**



**Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr. 51/2012 vom
19. Dezember 2012**

Aufgrund des §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 205 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 11.12.2012 folgende

Benutzungsordnung und Entgeltbestimmung für den Vortragsraum im Schöfflerhaus, EG links, Schöfflerplatz 1, 64579 Gernsheim

§ 1

Bereitstellung der Räumlichkeit

Im Schöfflerhaus wird folgender Raum der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt:

a) Vortragsraum EG, 72,00 m² und zugeordnet die Toiletten, Flur, Treppe und Fahrstuhl Hintereingang (behindertengerecht).

§ 2

Zweck und Umfang der Nutzung

1. Die Nutzung der Einrichtung ist für folgende Zwecke möglich:
 - Nr. 1. Durchführung von standesamtlichen Trauungen
 - Nr. 2. Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse stehen.
Diese Veranstaltungen sollen museal-kulturellen, völkerverständigenden, die Geschichte erklärenden und weiteren Bildungszwecken dienen.
2. Die Nutzungserlaubnis ist auf den Vortragsraum im EG links des Schöfflerhauses sowie auf maximal 60 Personen beschränkt. Die Belegung ist mit dem Amt Kultur & Soziales abzustimmen.
3. Im Rahmen des Museumsbetriebes sowie bei Mehrfachbenutzung ist zu beachten, dass Toiletten, Flure, Foyer, Treppen und der Fahrstuhl gemeinsam zu benutzen und entsprechend schonend zu behandeln sind.

§ 3

Benutzungsrecht

1. Die Genehmigung zur Benutzung wird auf Antrag durch den Magistrat der Schöfflerstadt Gernsheim, vertreten durch das Amt für Kultur & Soziales in Form eines Benutzungsvertrages vorgenommen. Anträge sind rechtzeitig schriftlich zu stellen.
2. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Vortragsraumes besteht nicht.
4. Veranstaltungen der Schöfferstadt Gernsheim besitzen besondere Priorität bei der Raumvergabe.

§ 4

Zustand der Einrichtung, Beschränkungen

1. Die Stadt stellt dem Benutzungsnehmer den Vortragsraum in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Die Benutzer haben den Vortragsraum und das Inventar (Tische und Stühle sowie ein Rednerpult) vor Gebrauch auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Mängel sind der Stadt sofort zu melden. Geschirr (Gläser etc.) wird nicht bereitgestellt und ist ungespült wieder mitzunehmen.
2. Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen vorherigen Genehmigung.
3. Der Benutzungsnehmer hat die ausgehändigte Benutzungsordnung und Entgeltbestimmung für den Vortragsraum, die Bestandteil des Vertrages ist, zu beachten. Mit Unterzeichnung des Benutzungsvertrages erkennt der Benutzungsnehmer diese Benutzungsordnung an.
4. Der Auf-, Um- und Abbau der Bestuhlung usw. erfolgt durch die Benutzungsnehmer nach Absprache mit den Verantwortlichen der Stadt (Benutzungsvertrag).
5. Veränderungen an den Räumen dürfen nicht vorgenommen werden. Das Aufhängen von Bildern, Dekorationen usw. bedarf der vorherigen Zustimmung der Schöfferstadt Gernsheim.
6. Kommerzielle Veranstaltungen sind ausgeschlossen.
7. Der Benutzer ist zu einem schonenden Umgang mit den ihm überlassenen Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände verpflichtet und hat Räumlichkeiten sowie benutzte Gegenstände in gereinigtem Zustand zu übergeben. Bei der Reinigung sind die Vorgaben der städtischen Bediensteten einzuhalten. Kosten für eventuell notwendige Nachreinigungsarbeiten werden dem Benutzer (Mieter/Veranstalter) in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.
8. Nach Nutzung der Räumlichkeit wird eine Abnahme vorgenommen, bei der festgestellte Mängel schriftlich festgehalten werden. Diese sind durch Unterschriften einer/eines städt. Beauftragten und des Benutzungsnehmers zu belegen.
9. Im Interesse nachbarschaftlicher Beziehungen sollte möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden. Lärm, der andere beeinträchtigen kann, ist zu vermeiden. Musikgeräte dürfen deshalb nur ohne Verstärker betrieben werden.

§ 5 Hausrecht

Der Magistrat bzw. die von ihm beauftragten Personen üben das Hausrecht in der Einrichtung aus. Seinen Beauftragten ist jederzeit Zugang zu allen Räumen zu ermöglichen. Den dabei erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzungsnehmer haften für alle Schäden am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen, die sie selbst, ihre Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus ihrem Bereich verursachen. Jeder Schaden, auch der Verlust vorhandener Ausstattungsgegenstände, ist deshalb unverzüglich dem Magistrat mitzuteilen.
2. Die Benutzungsnehmer übernehmen für die Zeit der Nutzung die Haftung. Sie stellen als Benutzer die Stadt von etwaigen Haftansprüchen der Teilnehmer ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung und der dazu gehörigen Anlagen steht. Die Benutzungsnehmer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung gegenüber der Stadt oder deren Beauftragten.
3. Der Benutzer (Mieter/Veranstalter) hat für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen. Der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist auf Verlangen bei der Beantragung zur Nutzung der Räumlichkeiten der Verwaltung vorzulegen.
4. Für die in das Gebäude eingebrachten Gegenstände von Benutzungs- oder Veranstaltungsteilnehmern übernimmt die Stadt keine Haftung.
5. Die Stadt haftet nicht bei Versagen von Anlagen und Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Nutzung beeinträchtigenden Ereignissen. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Nutzungsentgelt

1. Für die Nutzung des Raumes wird je ein Entgelt von Euro 60,-- je Veranstaltung festgesetzt. Über einen Erlass des Nutzungsentgeltes entscheidet der Magistrat.

§ 8 Betriebskosten

Das Nutzungsentgelt beinhaltet alle Kosten für Reinigung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Müllentsorgung, sofern im Einzelfall keine andere Regelung vereinbart wird.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

1. Die Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit der Genehmigung der Nutzung.
2. Die Zahlung kann bar direkt bei der Stadtkasse Gernsheim oder durch Zahlung auf eines ihrer Konten erfolgen. Nach Vorlage einer entsprechenden Einzahlungsquittung erfolgt die Aushändigung der schriftlichen Genehmigung (Vertrag) nach § 3 Abs. 1.
3. Wird die Nutzung nicht in Anspruch genommen, wird das Nutzungsentgelt zurückgezahlt. Die Stadt nimmt für den entstandenen Aufwand in diesem Fall 25 % des Nutzungsentgeltes bei 3-monatiger Kündigung und 50 % des Nutzungsentgeltes bei kürzerer Kündigungszeit.

§ 10 Benutzungsordnung

1. Diese Benutzungsordnung wird jedem Benutzer (Mieter/Veranstalter) auf Verlangen ausgehändigt.
2. Der Benutzer (Mieter/Veranstalter) erkennt mit seiner Unterschrift unter dem mit der Verwaltung zu schließenden Vertrag diese Benutzungsordnung an.
3. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann seitens der Schöfferstadt Gernsheim, vertreten durch das Amt für Kultur & Soziales, der Vertrag einseitig gelöst werden. Der betroffene Benutzer (Mieter/Veranstalter) hat keinen Anspruch auf Entschädigung.
4. Für Einzelveranstaltungen mit besonderem Nutzungsprofil kann der Magistrat besondere Regelungen zur Hausordnung erlassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung und Entgeltbestimmung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 12.12.2012

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

Burger, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 19. Dezember 2012 in der Ried-Information Nr. 51/2012 ortsüblich bekanntgemacht.

Gernsheim, den 19. Dezember 2012

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

Burger, Bürgermeister